ENTSCHEIDUNG Nr. 979/88/EGKS DER KOMMISSION

vom 13. April 1988

zur Änderung der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS der Kommission vom 27. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der genannten Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Entscheidung Nr. 163/88/EGKS der Kommission (2) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien eingeführt.

(2) Die Beschreibung und die Klassifizierung der betreffenden Waren in der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS entspricht nicht der neuen Kombinierten Nomenklatur.

(3) Dementsprechend ist die Entscheidung Nr. 163/88/EGKS mit Wirkung von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Entscheidung Nr. 163/88/EGKS erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von bestimmten flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit einer Breite von mehr als 500 mm, mit einer Mindestdicke von 1,5 mm, in Rollen, nur warmgewalzt, mit weniger als 0,6 Gewichtshundertteilen Kohlenstoff der Unterpositionen ex 7208 11 00, ex 7208 12 91, ex 7208 12 99, ex 7208 13 91, ex 7208 13 99, ex 7208 14 90, ex 7208 21 10, ex 7208 21 90, ex 7208 22 91, ex 7208 22 99, ex 7208 23 91, ex 7208 23 99, ex 7208 24 90, ex 7211 12 10, ex 7211 19 10, ex 7211 22 10 und ex 7211 29 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Algerien, Mexiko und Jugoslawien wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Die Höhe des Zolls beträgt für die in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in:

— Jugoslawien: 64 ECU je 1 000 Kilogramm,
— Algerien: 15 ECU je 1 000 Kilogramm,
— Mexiko: 50 ECU je 1 000 Kilogramm."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. Januar 1988.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1988

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17.
(2) ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1988, S. 31.